Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8214**

14. Wahlperiode 11. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eine Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

A. Problem und Ziel

Das im Mitbestimmungsgesetz 1976 vorgezeichnete und in den einzelnen Wahlordnungen ausgestaltete Wahlverfahren ist sehr umfangreich, kompliziert und damit für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar. Kritisiert werden vor allem die lange Verfahrensdauer von teilweise über zwölf Monaten und die hohen Kosten, die insbesondere bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat größerer Konzerne anfallen. Die Änderungen im Mitbestimmungsgesetz schaffen den Rahmen für die vorgesehene Vereinfachung der Wahlordnungen.

B. Lösung

Der Vereinfachung des Wahlverfahrens dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

– Verkleinerung der Delegiertenversammlung durch die
  - Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer eines Betriebs, auf die ein Delegierter entfällt, von 60 auf 90;
  - Änderung der Grenzwerte zur Begründung von Mehrfachstimmrechten;

– Ermittlung der Kandidaten der leitenden Angestellten für den Aufsichtsrat in nur noch einer Abstimmung;

– Einbeziehung der Sprecherausschüsse in das Wahlverfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Neuregelungen entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die Neuregelungen führen zu keinem Vollzugsaufwand der öffentlichen Haushalte.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8 Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der
> Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Haftung“ das Komma und die Wörter „einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.

2. In § 2 werden nach dem Wort „Gesellschafter“ das Komma und das Wort „Gewerken“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitnehmer des Unternehmens müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr dem Unternehmen angehören. Auf die einjährige Unternehmensangehörigkeit werden Zeiten der Angehörigkeit zu einem anderen Unternehmen, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, angerechnet. Diese Zeiten müssen unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens berechtigt sind. Die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes müssen erfüllt sein.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Ergibt die Errechnung nach Satz 1 in einem Betrieb mehr als

      1. 25 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf die Hälfte; diese Delegierten erhalten je zwei Stimmen;

      2. 50 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Drittel; diese Delegierten erhalten je drei Stimmen;

      3. 75 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Viertel; diese Delegierten erhalten je vier Stimmen;

      4. 100 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Fünftel; diese Delegierten erhalten je fünf Stimmen;

      5. 125 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Sechstel; diese Delegierten erhalten je sechs Stimmen;

      6. 150 Delegierte, so vermindert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten auf ein Siebtel; diese Delegierten erhalten je sieben Stimmen.“

   b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „oder auf ein Unternehmen, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen,“ eingefügt.

5. § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abstimmung“ die Wörter „mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ gestrichen.

   b) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

   „Jeder leitende Angestellte hat so viele Stimmen, wie für den Wahlvorschlag nach Absatz 3 Satz 2 Bewerber zu benennen sind. In den Wahlvorschlag ist die nach Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebene Anzahl von Bewerbern in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen aufzunehmen.“

   c) Satz 6 wird aufgehoben.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „durch zweiwöchigen Aushang“ gestrichen.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Organ“ die Wörter „zu dem Aushang“ durch die Wörter „zur Bekanntmachung“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. der Sprecherausschuss,“

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

8. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss des Unternehmens oder, wenn in dem Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss sowie, wenn das Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernsprecherausschuss, soweit ein solcher besteht,“

   b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

   c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

   „5. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,“

d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

9. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „und bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.

10. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gewerkenversammlung,“ gestrichen.

11. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Übergangsregelung

(1) Auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eingeleitet wurden, ist das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) in der durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geänderten Fassung anzuwenden.

(2) Auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 eingeleitet wurden, finden die Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 1990 (BGBl. I S. 2487), die Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 1990 (BGBl. I S. 2487) und die Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 934), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 1990 (BGBl. I S. 2487) bis zu deren Änderung entsprechende Anwendung. Für die entsprechende Anwendung ist für Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die in dem Zeitraum nach dem 28. Juli 2001 bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eingeleitet wurden, das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) in der durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geänderten Fassung maßgeblich; für Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) eingeleitet werden, ist das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) in der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom … (BGBl. I S. …) geänderten Fassung maßgeblich.“

Artikel 2
Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,“

      bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

      cc) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

      „7. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,“

      dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 8 bis 10.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zehntel“ die Wörter „der wahlberechtigten Arbeiter, der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Angestellten“ durch die Wörter „der wahlberechtigten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Betriebsräte,“ das Wort „Sprecherausschüsse,“ eingefügt.

3. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

      „2. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss sowie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernsprecherausschuss,“

      bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

      cc) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

      „4. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl teilnehmen oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,“

      dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 5 bis 7.

   b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zehntel“ die Wörter „der wahlberechtigten Arbeiter, der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Angestellten“ durch die Wörter „der wahlberechtigten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. § 250 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

      „2. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss sowie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernsprecherausschuss,“

   b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

   c) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

      „4. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,“

   d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Vereinfachung des Wahlverfahrens

a) Ausgangslage

Das Mitbestimmungsgesetz enthält in den §§ 9 bis 23 und 34 lediglich die Grundzüge der Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die nähere Ausgestaltung der Verfahren erfolgt in einzelnen nach § 39 Mitbestimmungsgesetz von der Bundesregierung erlassenen Wahlordnungen. Die 1., 2. und 3. Wahlordnung sind am 26. Juni 1977 in Kraft getreten und seither inhaltlich unverändert geblieben. Die Wahlordnungen unterscheiden danach, ob an der Wahl die Arbeitnehmer eines Unternehmens mit nur einem Betrieb (1. Wahlordnung), eines Unternehmens mit mehreren Betrieben (2. Wahlordnung) oder mehrerer Unternehmen (3. Wahlordnung) teilnehmen. Das im Mitbestimmungsgesetz vorgezeichnete und in den einzelnen Wahlordnungen ausgestaltete Wahlverfahren ist sehr umfangreich, kompliziert und damit für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar. Kritisiert werden zudem die lange Verfahrensdauer von teilweise über 12 Monaten und die hohen Kosten, die insbesondere bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat größerer Konzerne anfallen. Über diese kritische Analyse der bestehenden Wahlordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz und der Forderung nach einer Vereinfachung der Wahlverfahren besteht seit längerem Einvernehmen unter den Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund ist im Jahr 1998 eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt worden, Möglichkeiten zur Vereinfachung der Wahlverfahren zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe, die sich aus Experten unterschiedlicher Wirtschaftszweige und Verbandsvertretern zusammensetzte, hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen. Die Umsetzung der von den Experten im Konsens erzielten Änderungsvorschläge für die Wahlordnungen erfordert auch die Änderung einiger Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.

Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene

- Verkleinerung der Delegiertenversammlung durch die
  - Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer eines Betriebs, auf die ein Delegierter entfällt, von 60 auf 90;
  - Änderung der Grenzwerte zur Begründung von Mehrfachstimmrechten;
- Ermittlung der Kandidaten der leitenden Angestellten für den Aufsichtsrat in nur noch einer Abstimmung;
- Einbeziehung der Sprecherausschüsse in das Wahlverfahren.

Mit der Modifizierung dieser gesetzlichen Regelungen wird die Rechtsgrundlage geschaffen für die vorgesehenen Änderungen der Wahlordnungen. Erst nach Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderungen können die Wahlordnungen entsprechend angepasst werden.

b) Verkleinerung der Delegiertenversammlung

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat erfolgt entweder unmittelbar durch alle wahlberechtigten Arbeitnehmer in den Betrieben oder mittelbar durch Delegierte in einer Delegiertenversammlung. § 9 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz sieht bei Unternehmen mit in der Regel mehr als 8 000 Arbeitnehmern als Regelverfahren die Wahl durch Delegierte vor. Die Durchführung einer Delegiertenversammlung erfordert je nach Größe des Unternehmens einen erheblichen organisatorischen, sachlichen und personellen Aufwand. Nicht nur für Konzerne, sondern auch für größere mittelständische Unternehmen stellt die Durchführung einer Delegiertenversammlung mit den damit verbundenen Hotel- und Reisekosten, den Kosten für die Anmietung eines geeigneten Wahlortes und dem bei Delegierten und Wahlhelfern entstehenden Arbeitsausfall regelmäßig den größten Kostenfaktor des Wahlverfahrens dar.

Eine Verkleinerung der Delegiertenversammlung ist daher geboten. Hier setzt die Neuregelung in zweifacher Hinsicht an. Zum einen wird die Anzahl der Arbeitnehmer eines Betriebs, auf die jeweils ein Delegierter entfällt, von 60 Arbeitnehmer auf 90 Arbeitnehmer erhöht. Zum anderen wird eine weitere Reduzierung der Delegiertenzahl in größeren Betrieben dadurch erreicht, dass die Grenzwerte zur Begründung von Mehrfachstimmrechten modifiziert werden. Diese Neuregelungen führen je nach betrieblicher Struktur in den Unternehmen zu einer sachgerechten Verkleinerung der Delegiertenanzahl, zu einer Verminderung des organisatorischen Aufwands und damit zu einer beträchtlichen Kostenentlastung der Unternehmen.

c) Straffung des Wahlverfahrens der leitenden Angestellten

Die Verfahren für die Bestellung von Wahlvorstandsmitgliedern der leitenden Angestellten und für die Aufstellung des Wahlvorschlags der leitenden Angestellten folgen eigenen – zum Teil sehr komplizierten – Regelungen. Dies liegt insbesondere daran, dass es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetzes im Jahr 1976 und der entsprechenden Wahlordnungen im Jahr 1977 keine gesetzliche Interessenvertretung der leitenden Angestellten im Betrieb und Unternehmen gab. Somit mussten für sie die Aufgaben und Befugnisse, die dem Betriebsrat, Gesamt- und Konzernbetriebsrat im Rahmen des Verfahrens für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zukommen, auf andere Weise geregelt werden.

Durch das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten (Sprecherausschussgesetz) aus dem Jahr 1988 wurden zur Vertretung der Interessen der leitenden Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber der Sprecherausschuss, der Gesamt-(Unternehmens-) und der Konzernsprecherausschuss geschaffen. Hierbei handelt es sich jeweils um das Gegenstück zu den nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen. Die diesen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zustehenden Befugnisse sollen nunmehr auch auf den Sprecherausschuss, den Gesamt-(Unternehmens-) und den Konzernsprecherausschuss übertragen

werden. Dies gilt für die Bestellung von Wahlvorstandsmitgliedern (z. B. §§ 4 und 6 3. Wahlordnung), für das Recht zur Anfechtung der Wahl von Delegierten oder von Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 21, 22 Mitbestimmungsgesetz), für die Antragsberechtigung über die gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 98 Aktiengesetz), für die Antragsbefugnis zur gerichtlichen Ersatzbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer (§ 104 Aktiengesetz) und für die Parteifähigkeit für eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds (§ 250 Aktiengesetz).

Über die dargestellte Einbindung der Sprecherausschüsse bei der ordnungsgemäßen Besetzung des Aufsichtsrats mit Arbeitnehmervertretern hinaus soll das Verfahren für die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Vertreter der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat vereinfacht werden. Bisher werden die Bewerber in einem eigenständigen und zeitaufwändigen Vorabstimmungsverfahren ermittelt. An diesem Vorabstimmungsverfahren nehmen nur die leitenden Angestellten teil. Die Vorabstimmung erfolgt aufgrund von Abstimmungsvorschlägen, die allein von den wahlberechtigten leitenden Angestellten gemacht werden können. Das Mitbestimmungsgesetz sieht in § 15 für die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Vertreter der leitenden Angestellten ein zweistufiges Abstimmungsverfahren vor. Soweit bei der ersten Abstimmung die in den Wahlvorschlag aufzunehmende Anzahl der Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, findet eine zweite Abstimmung statt, zu der innerhalb einer neu festzusetzenden Frist neue Abstimmungsvorschläge eingereicht werden können. In der zweiten Abstimmung ist nicht mehr die für die erste Abstimmung erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen Voraussetzung für die Aufnahme in den Wahlvorschlag, sondern es genügt die relative Mehrheit. Dieses komplizierte und langwierige Verfahren wir so modifiziert, dass künftig die zweite Abstimmung entfällt. Vorgesehen ist die Ermittlung der Bewerber für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten in nur noch einer Abstimmung. In den Wahlvorschlag aufgenommen werden – entsprechend der notwendigen Anzahl – die Bewerber, die in dieser Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Aufhebung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft

Die rechtsformgebundene Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz fand auch in der bergrechtlichen Gewerkschaft statt. Hierbei handelte es sich um eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung des Bergwerkseigentums Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 310) regelt in § 163 die Auflösung und Abwicklung dieser Rechtsform. Für die damals noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften lief die letzte Bestandsschutzregelung am 1. Januar 1994 aus (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren und des Bundesberggesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2450). Seither gibt es keine bergrechtlichen Gewerkschaften mehr. Damit sind auch gesetzliche Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in bergrechtlichen Gewerkschaften obsolet geworden. Die Streichung der bergrechtlichen Gewerkschaft aus dem Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes dient der Rechtsklarheit.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zu Artikel 1 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes) aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) und zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes) aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) folgt insbesondere aus dem Umstand, dass die zu ändernden Gesetze Bundesgesetze sind. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordert auch weiterhin eine bundeseinheitliche Regelung.

III. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Unternehmen, deren Aufsichtsrat unter Beachtung des Mitbestimmungsgesetzes zu bilden ist, werden kostenmäßig entlastet. Diese Kostenentlastung wird durch die vereinfachten Wahlverfahren und dabei insbesondere durch die Verringerung der Anzahl der Delegierten und der damit verbundenen Verkleinerung der Delegiertenversammlung erreicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) regelt in § 163 die Auflösung und Abwicklung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft. Für die damals noch bestehenden bergrechtlichen Gewerkschaften lief die letzte Bestandsschutzregelung am 1. Januar 1994 aus. Gesetzliche Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in bergrechtlichen Gewerkschaften entfalten damit keine Rechtswirkungen mehr; sie werden folglich aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderungen betreffen die Aufhebung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft (vgl. die Ausführungen zu A. I. Nummer 2; B. Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 7)

§ 7 Abs. 3 regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter. Hiernach sind unternehmensangehörige Arbeitnehmer nur dann als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen. Das Merkmal der einjährigen Unternehmensangehörigkeit liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer ein Jahr lang entweder in dem Unternehmen, dessen Aufsichtsrat neu gewählt wird, aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung tätig ist oder nach § 5 Mitbestimmungsgesetz einem anderen Unternehmen, des-

sen Arbeitnehmer an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen, angehört.

Das Erfordernis der einjährigen Unternehmensangehörigkeit führt vor dem Hintergrund zunehmender Unternehmenszusammenschlüsse (z. B. in Fällen der Verschmelzung durch Aufnahme oder bei der Eingliederung eines Unternehmens in einen Konzern) nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen.

So sind bei den Eingliederungen eines Unternehmens in einen Konzernverbund die Arbeitnehmer dieses Tochterunternehmens für die Wahl des Aufsichtsrats bei der Konzernmutter sogleich aktiv wahlberechtigt. Ihr passives Wahlrecht hängt demgegenüber davon ab, dass – gerechnet von dem Zeitpunkt des Amtsantritts des neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds an – das Tochterunternehmen bereits seit einem Jahr in den Konzernverbund eingegliedert ist und damit die Arbeitnehmer für diesen Zeitraum nach § 5 Mitbestimmungsgesetz als Arbeitnehmer der Konzernmutter gelten. Wird dieser Einjahreszeitraum nicht erreicht, ist kein Arbeitnehmer dieses Tochterunternehmens passiv wahlberechtigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass damit eine große Arbeitnehmeranzahl – die möglicherweise sogar die bisher aktiv und passiv wahlberechtigten Arbeitnehmer des Konzerns übersteigt – keine Möglichkeit hat, einen Arbeitnehmer aus ihrem Unternehmen in den Aufsichtsrat der Konzernmutter zu wählen. Je nach Wahltermin und Beginn des Amtsantritts der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder können diese Arbeitnehmer somit für einen Zeitraum von über fünf Jahren keinen Vertreter ihres Vertrauens aus ihrem Unternehmen in den Aufsichtsrat der Konzernmutter wählen.

Durch die Neuregelung, die das Merkmal der einjährigen Unternehmensangehörigkeit modifiziert, wird dieses unbefriedigende Ergebnis vermieden. Künftig kann das Erfordernis der einjährigen Unternehmensangehörigkeit auch dadurch erfüllt werden, dass die Zeiten der Angehörigkeit zu dem in den Konzernverbund eintretenden Unternehmen angerechnet werden. Allerdings sind nur solche Zeiten anrechenbar, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem die Arbeitnehmer zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bei der Konzernmutter berechtigt sind. Abzustellen ist somit auf die Zeiten, die unmittelbar vor der Eingliederung des Tochterunternehmens in den Konzernverbund liegen. Keine Unmittelbarkeit liegt vor, wenn es an einem engen zeitlichen und inneren Zusammenhang zwischen den Zeiten der Angehörigkeit zu dem Unternehmen vor und nach der Eingliederung in den Konzernverbund fehlt, z. B. weil der Arbeitnehmer zwischenzeitlich ein anderes Arbeitsverhältnis begründet hatte. Diese Regelung ist insoweit an § 8 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz angelehnt, wonach auf die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit ebenfalls nur solche Zeiten angerechnet werden, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns angehört hat.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die jeweils ein Delegierter entfällt, von 60 auf 90 erhöht. Hierdurch wird erreicht, dass sich – je nach Betriebsgröße – die Anzahl der Delegierten erheblich vermindert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 1 Satz 2 regelt die Verringerung der Anzahl der Delegierten durch Mehrfachstimmrechte. Wenn in einem Betrieb die im Gesetz vorgesehenen Grenzwerte für die Anwendung von Mehrfachstimmrechten (30, 90, 150 Delegierte) überschritten werden, reduziert sich nach bisherigem Recht die Zahl der Delegierten um die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel; die Stimmenzahl der Delegierten erhöht sich entsprechend auf jeweils zwei, drei oder vier Stimmen. Das in der Neuregelung vorgesehene Reduktionsverfahren sieht demgegenüber sechs Stufen vor. Das Reduktionsverfahren setzt ein, wenn auf einen Betrieb mehr als 25 Delegierte entfallen. Die Zahl der zu wählenden Delegierten verringert sich dann auf die Hälfte; diese erhalten je zwei Stimmen. Ergibt die Errechnung der Delegiertenzahl mehr als 50 in einem Betrieb, so vermindert sich ihre Zahl auf ein Drittel, diese Delegierten erhalten je drei Stimmen. Fallen auf einen Betrieb mehr als 75 Delegierte, so vermindert sich ihre Zahl auf ein Viertel, sie erhalten je vier Stimmen; bei mehr als 100 Delegierten in einem Betrieb vermindert sich ihre Zahl auf ein Fünftel; sie erhalten je fünf Stimmen. Ergibt die Errechnung der Delegiertenzahl mehr als 125 in einem Betrieb, so vermindert sich ihre Zahl auf ein Sechstel, diese Delegierten erhalten je sechs Stimmen und bei mehr als 150 Delegierten vermindert sich die Zahl auf ein Siebtel, diese Delegierten erhalten je sieben Stimmen. Durch die stärkere Ausdifferenzierung der Reduzierungsklauseln werden im Vergleich zum bisherigen Recht auf eine größere Anzahl von Delegierten Mehrfachstimmrechte entfallen; dies führt zu einer erheblichen Verkleinerung der Delegiertenversammlung.

Zu Buchstabe b

Die Zuordnungsregelungen in den Absätzen 3 und 4 stellen als Bezugspunkt jeweils auf den Betrieb ab. Es gibt allerdings auch Konzernunternehmen, die so klein sind, dass in ihnen kein Delegierter zu wählen ist. Für diese Fallgestaltung sehen weder das Gesetz noch die Wahlordnungen eine ausdrückliche Regelung vor. Diese Regelungslücke wird durch die Ergänzung in Absatz 4 geschlossen. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in der Literatur erfolgt durch die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 eine Zuordnung der Arbeitnehmer dieser Unternehmen zu dem Betrieb der Hauptniederlassung des Unternehmens, dessen Aufsichtsrat gewählt wird, hilfsweise zu dem nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betrieb des Unternehmens.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Das in Absatz 2 Nummer 2 geregelte Verfahren über die Aufstellung des Wahlvorschlags für den Vertreter der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat wird vereinfacht. Die Bewerber für den Wahlvorschlag der leitenden Angestellten werden nur noch in einer Abstimmung ermittelt. Die bisher im Gesetz vorgesehene zweite Abstimmung der leitenden Angestellten entfällt. Diese war stets dann notwendig, wenn in der ersten Abstimmung die in den Wahlvorschlag aufzu-

nehmende Anzahl der Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hatte. Dieses nach bisherigem Recht für die erste Abstimmung in Satz 3 geregelte Mehrheitserfordernis, das bei nur einer Abstimmung keine Bedeutung mehr hat, wird folglich gestrichen.

Zu Buchstabe b

Wie nach bisherigem Recht hat jeder leitende Angestellte so viele Stimmen, wie in dem Wahlvorschlag Bewerber zu benennen sind. In der Reihenfolge der auf die Bewerber entfallenden Stimmenzahlen sind so viele leitende Angestellte in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wie dieser Bewerber enthalten muss. Sind – wie in der Praxis üblich – zwei Bewerber in den Wahlvorschlag aufzunehmen, so ist der Bewerber mit den meisten Stimmen ebenso nominiert wie der Bewerber, auf den in dem Abstimmungsverfahren die zweitmeisten Stimmen entfallen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung über die Anzahl der Stimmen, die jeder leitende Angestellte in dem Abstimmungsverfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags der leitenden Angestellten abgeben darf, ist in dem neuen Satz 4 enthalten. Satz 6 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Bekanntmachung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach bisherigem Recht ausschließlich durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Unternehmens. Andere Bekanntmachungsformen, z. B. durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik, sind damit ausgeschlossen. Um hier den Unternehmen mehr Flexibilität einzuräumen, enthält die Neuregelung lediglich die Verpflichtung zur Bekanntmachung. Die Formen der Bekanntmachung werden in den Wahlordnungen näher geregelt. In Zukunft werden die Unternehmen und Wahlvorstände die Möglichkeit erhalten, für Bekanntmachungen auch moderne Informations- und Kommunikationstechnik einzusetzen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Bekanntmachungsform (vgl. die Ausführungen zu B. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Ebenso wie der Betriebsrat erhält auch der Sprecherausschuss die Berechtigung zur Anfechtung der Wahl von Delegierten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Das Anfechtungsrecht ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 3 in Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 zählt die zur Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer Berechtigten abschließend auf. Nach Nummer 2 sind dies der Gesamtbetriebsrat des Unternehmens, in dessen Aufsichtsrat Arbeitnehmer gewählt werden oder, wenn in dem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat sowie, wenn das Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernbetriebsrat.

Die diesen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer nach bisherigem Recht zustehende Anfechtungsberechtigung wird erweitert auf die Interessenvertretung der leitenden Angestellten. Damit erhalten das Anfechtungsrecht – je nach Zuständigkeit – der Sprecherausschuss, der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss oder der Konzernsprecherausschuss.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 3 in Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Das Recht zur Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer steht nicht nur den Betriebsräten, Gesamt- oder Konzernbetriebsräten des Unternehmens zu, in dessen Aufsichtsrat Arbeitnehmer gewählt werden, sondern nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 Nummer 3 auch den Interessenvertretern der anderen Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Aufsichtsratswahl teilnehmen.

Demnach ist auch den Interessenvertretungen der leitenden Angestellten dieser anderen Unternehmen die Befugnis zur Anfechtung der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einzuräumen. Damit erhalten das Anfechtungsrecht – je nach Zuständigkeit – auch der Sprecherausschuss der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss dieser Unternehmen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 3 und 5 in Absatz 2.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Die Änderungen betreffen die Aufhebung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft (vgl. die Ausführungen zu A. I. Nummer 2; B. Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 10 (§ 37)

Die Änderungen betreffen die Aufhebung der Rechtsform der bergrechtlichen Gewerkschaft (vgl. die Ausführungen zu A. I. Nummer 2; B. Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 11 (§ 40)

Absatz 1 regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Wahlen oder Abberufungen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die nach dem 28. Juli 2001 bis zum Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitet wurden. Da diese Verfahren auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetzes in der durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geänder-

ten Fassung begonnen wurden, sollen sie auch auf dieser Rechtsgrundlage weiter durchgeführt und abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verfahren über den Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus andauern. Diese Regelung schafft die für die Rechtsanwendung notwendige Rechtssicherheit.

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit der nach § 39 erlassenen Rechtsverordnungen über das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Die Rechtsverordnungen beziehen sich auf die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes in der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geänderten Fassung. Aufgrund der Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) und aufgrund der mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sind die Rechtsverordnungen nicht mehr in allen Punkten mit der aktuellen gesetzlichen Regelung kompatibel. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen, die auf der Trennung von Arbeitern, nicht leitenden Angestellten und leitenden Angestellten beruhen (Änderungen durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes), für die Berechnung der Anzahl der Delegierten, für das Verfahren zur Ermittlung der Kandidaten der leitenden Angestellten und für die Regelungen über die Einbeziehung der Sprecherausschüsse in das Wahlverfahren (Änderungen durch dieses Gesetz).

Deshalb bestimmt Absatz 2, dass bis zu einer entsprechenden Änderung der Rechtsverordnungen die bisherigen Regelungen auf alle Wahl- oder Abberufungsverfahren von Aufsichtsratsmitgliedern, die nach dem 28. Juli 2001 eingeleitet wurden, entsprechend anzuwenden sind. Für die Frage, welche Fassung des Mitbestimmungsgesetzes für die entsprechende Anwendung der Rechtsverordnungen zugrunde zu legen ist, ist nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens über die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu differenzieren.

Wurde das Verfahren über die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer in dem Zeitraum nach dem 28. Juli 2001 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet, ist das Mitbestimmungsgesetz in der durch Artikel 12 des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geänderten Fassung für die entsprechende Anwendung der Rechtsverordnungen maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren über den Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus andauert.

Wurde das Verfahren über die Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nach dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet, ist das Mitbestimmungsgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung für die entsprechende Anwendung der Wahlordnungen maßgeblich.

Zu Artikel 2 (Aktiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 98)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 98 regelt die Zuständigkeit und Antragsberechtigung für gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Wirkungen solcher Entscheidungen. Bestehen Zweifel, ob die Zusammensetzung des Aufsichtsrats den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so entscheidet darüber auf Antrag das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Nach Absatz 2 Nummern 4 und 5 steht dieses Antragsrecht – je nach Struktur der Gesellschaft – dem Gesamtbetriebsrat oder dem Betriebsrat zu. Die neuen Nummern 5 und 7 erweitern dieses Antragsrecht. Zur Wahrung der Parität aller beteiligten Interessengruppen wird es künftig auch dem zuständigen Sprecherausschuss oder Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eingeräumt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 5 in Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung können nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 Nummer 5 auch der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens stellen, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat. Dieses Antragsrecht wird nach der neuen Nummer 7 auf die Interessenvertretung der leitenden Angestellten ausgedehnt. Danach sind auch der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss oder gegebenenfalls der Sprecherausschuss befugt, einen entsprechenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu stellen (vgl. in Artikel 2 Nummern 3 und 4 die entsprechende Neuregelung in §§ 104 und 250 Aktiengesetz).

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 5 und 7 in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) ist die Unterscheidung der Arbeitnehmer in die Gruppe der Arbeiter und in die Gruppe der Angestellten aufgehoben worden. Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung dieses Gruppenprinzips.

Zu Nummer 2 (§ 99)

Die Vorschrift betrifft das gerichtliche Verfahren, in dem über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu entscheiden ist. Die Einbeziehung der Sprecherausschüsse in dieses Verfahren ist Folge der neu eingefügten Antragsberechtigung dieser Arbeitnehmervertretung in § 98 Abs. 2 Aktiengesetz.

Zu Nummer 3 (§ 104)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 104 regelt in Absatz 1 die gerichtliche Ergänzung des nicht mehr beschlussfähigen Aufsichtsrats. Bei der gericht-

lichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Unternehmen, deren Aufsichtsrat auch aus Arbeitnehmervertretern zu bestehen hat, gewährt § 104 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 dem Gesamtbetriebsrat des Unternehmens, in dessen Aufsichtsrat Arbeitnehmer gewählt werden, oder wenn in dem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, dem Betriebsrat sowie, wenn das Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, dem Konzernbetriebsrat das Recht, einen Antrag auf gerichtliche Ersatzbestellung zu stellen. Das Gleiche gilt nach den bisherigen Nummern 4 und 5 auch für wahlvorschlagsberechtigte Gewerkschaften sowie für deren Spitzenorganisationen.

Für das gerichtliche Bestellungsverfahren von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 wird nunmehr auch den zuständigen Sprecherausschüssen zur Wahrung der Parität aller beteiligten Interessengruppen ein Antragsrecht eingeräumt (vgl. in Artikel 2 Nummern 1 und 4 die entsprechende Neuregelung in §§ 98 und 250 Aktiengesetz).

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 2 in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nummer 2 sind auch der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer an der Aufsichtsratswahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat zur gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern antragsbefugt. Dieses Antragsrecht wird nach der neuen Nummer 4 auf die Interessenvertretung der leitenden Angestellten ausgedehnt. Danach sind auch der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss oder gegebenenfalls der Sprecherausschuss befugt, einen Antrag auf gerichtliche Ersatzbestellung zu stellen (vgl. in Artikel 2 Nummern 1 und 4 die entsprechende Neuregelung in §§ 98 und 250 Aktiengesetz).

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 2 und 4 in Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) ist die Unterscheidung der Arbeitnehmer in die Gruppe der Arbeiter und in die Gruppe der Angestellten aufgehoben worden. Die Streichung in Absatz 1 Satz 4 ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung dieses Gruppenprinzips.

Zu Nummer 4 (§ 250)

Zu Buchstabe a

§ 250 Absatz 2 regelt die Parteifähigkeit für eine Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist. In Nummer 1 wird diese Parteifähigkeit dem Gesamtbetriebsrat des Unternehmens zuerkannt, in dessen Aufsichtsrat Arbeitnehmer gewählt werden, oder wenn in diesem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, dem Betriebsrat, sowie, wenn das Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, dem Konzernbetriebsrat. Das Gleiche gilt nach der bisherigen Nummer 3 auch für die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften sowie für deren Spitzenorganisationen.

Die Parteifähigkeit für die Nichtigkeitsfeststellungsklage wird nunmehr auch den zuständigen Sprecherausschüssen eingeräumt. Dies dient der Wahrung der Parität aller beteiligten Interessengruppen (vgl. in Artikel 2 Nummern 1 und 3 die entsprechende Neuregelung in §§ 98 und 104 Aktiengesetz).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 2 in Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Die Parteifähigkeit für die Nichtigkeitsfeststellungsklage steht nach der bisherigen Regelung in Absatz 2 Nummer 2 auch dem Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens zu, dessen Arbeitnehmer an der Aufsichtsratswahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, dem Betriebsrat. Nach der neuen Nummer 4 sind auch die Interessenvertretungen der leitenden Angestellten, der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss oder gegebenenfalls der Sprecherausschuss für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern parteifähig (vgl. in Artikel 2 Nummern 1 und 3 die entsprechende Neuregelung in §§ 98 und 104 Aktiengesetz).

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummern 2 und 4 in Absatz 2.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333